

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025	Wiesbaden, den 19. November 2025	Nr. 79
	•	

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialberufeanerkennungsgesetzes*)

Vom 13. November 2025

Artikel 1

Das Sozialberufeanerkennungsgesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBI. I S. 614), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBI. S. 931), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "sozialen Arbeit" die Wörter "oder einem vergleichbaren Studiengang der dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit in der jeweils geltenden Fassung entspricht" und nach der Angabe "(GVBI. S. 931)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBI. 2024 Nr. 56)," eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort "einjährigen" durch die Wörter "mindestens 100-tägigen" ersetzt und nach dem Wort "Vollzeittätigkeit" die Angabe "(800 Stunden)" eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort "Landesebene" die Wörter "sowie des Kinderschutzes" eingefügt.
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:
 - "(2) Soweit die Praxisphase vollständig nach Abschluss des Studiums durchgeführt wird, können für diese Punkte in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand unter Berücksichtigung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben werden. Hierbei ist höchstens der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannte Mindestumfang der Praxisphase berücksichtigungsfähig."
- 3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird die Angabe "5. Oktober 2017 (GVBI. S. 294)" durch die Angabe "17. November 2022 (GVBI. S. 641)" ersetzt.

^{*)} Ändert FFN 70-265

- b) Folgender Satz wird angefügt:
 - "Die Hochschulen regeln das Nähere zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen durch Satzung."
- 4. § 9 wird aufgehoben.
- 5. Der bisherige § 10 wird § 9 und in Satz 2 wird die Angabe "2025" durch "2032" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 4 und 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 13. November 2025

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

Gremmels

Hessische Staatskanzlei